

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen

KRS1-V-05202/059

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at

Fax: 02732/9025-30311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Denise Schuster

(0 27 32) 9025

Durchwahl

30316

Datum

16. Juni 2025

Betrifft

COLAS GmbH, L 7008, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Aufbringung einfacher Oberfläche) auf oder neben der L 7008 im Bereich von km 5,200 bis km 6,000 im Gemeindegebiet von Schönberg am Kamp, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen von 01. Juli 2025 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31. Juli 2025 (innerhalb von 2 Arbeitstagen in einem Zug):

„**Überholen verboten**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 4a StVO 1960 von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 5 StVO 1960 unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist.

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 10a StVO 1960 **auf 30 km/h** von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Splittfahrbahn

auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Splittfahrbahn

auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Splittfahrbahn

„**Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 11 StVO 1960 jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. B e r n d l

